

-Gegen Empfangsbekanntnis-

Verbandsgemeinde Otterbach- Otterberg
Hauptstraße 27
67697 Otterberg

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

08.08.2022

Mein Aktenzeichen
6422-0002#2022/0011-
0111 32 AB4
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
11.09.2020
825-360000010

**Ihr Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 8 ff, § 15 WHG i.V.m.
§ 14, § 16 LWG für die Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlags-
wasser (Mischwasser) aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage (KA) Niederkirchen,
Ortsgemeinde (OG) Niederkirchen aus verschiedenen Ortsteilen (OT)**

- **Regenüberlaufbecken (RÜB) „Morbach“ (=5+B10) der OG Niederkirchen, OT Morbach, in den Moorbach (Az.:32/4-27.03.08-22/03)**
- **Umbau Regenüberlauf (RÜ) „Heimkirchen“ (=5+R02) der OG Niederkirchen (Schwellenerhöhung), OT Heimkirchen in den Steinbach (Az.:32/4-27.03.08-64/00)**
- **RÜB Niederkirchen „Ortsmitte“ (=5+B05) der OG Niederkirchen in den Odenbach (Az.:32/4-27.03.08-64/00)**
- **Stauraumkanal (SRK) „KA Niederkirchen“ (=5+S53) der OG Niederkirchen in den Odenbach (Az.:32/4-27.03.08-64/00)**
- **Stauraumkanal (SRK) der OG Niederkirchen, OT Wörsbach, in den Wörsbach (Az.:32/4-27.03.08-27/02)**

1/23

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Sehr geehrte Damen und Herren,
die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

B E S C H E I D

I.

Der Verbandsgemeinde Otterbach- Otterberg wird die stets widerrufliche **gehobene Erlaubnis** für die Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage (KA) Niederkirchen, Ortsgemeinde (OG) Niederkirchen aus den Ortsteilen (OT) Morbach, Heimkirchen und Wörsbach **erteilt**.

1. Mischwasser

- 1.1** Das Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) „Morbach“ (=5+B10) der OG Niederkirchen, OT Morbach wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 1014, Gemarkung Morbach, in den Moorbach eingeleitet.
Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten für die Einleitstelle (=5+N29)

Rechtswert:	403639
Hochwert:	5492554

- 1.2** Das Mischwasser aus dem Regenüberlauf (RÜ) „Heimkirchen“ (=5+R02) der OG Niederkirchen, OT Heimkirchen, wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 3895, Gemarkung Heimkirchen in den Steinbach eingeleitet.
Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten für die Einleitstelle (=5+N28)

Rechtswert:	406668
-------------	--------

Hochwert: 5492140

- 1.3** Das Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) „Niederkirchen Ortsmitte“ (=5+B05) der OG Niederkirchen, OT Heimkirchen, wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 78, Gemarkung Niederkirchen in den Odenbach eingeleitet. Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten für die Einleitstelle (=5+N27)

Rechtswert: 405738

Hochwert: 5492601

- 1.4** Das Mischwasser aus dem Stauraumkanal (SRK) „KA Niederkirchen“ (=5+S53) der OG Niederkirchen, wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 3349, Gemarkung Niederkirchen in den Odenbach eingeleitet. Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten für die Einleitstellen

Beckenüberlauf (=5+N26) Rechtswert: 405690

Hochwert: 5492998

Klärüberlauf (=5+N25) Rechtswert: 405622

Hochwert: 549309

- 1.5** Das Mischwasser aus dem Stauraumkanal (SRK) Wörsbach (=5+S51) der OG Niederkirchen, OT Wörsbach, wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 303, Gemarkung Wörsbach in den Wörsbach eingeleitet. Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten der Einleitstelle (=5+N24)

Rechtswert: 404271

Hochwert: 5490182

2. Mischwassereinleitungen

2.1 Über das **RÜB Morbach (=5+B10)** dürfen nur bei Regenwetter höchstens **659 I/s** Mischwasser eingeleitet werden.

Die über das RÜB entwässerte Fläche A_u darf den Bemessungswert von 4,51 ha nicht überschreiten.

Das Volumen des RÜB muss mindestens 46 m³ betragen.

2.2 Über den **RÜ Heimkirchen** dürfen nur bei Regenwetter höchstens **619 I/s** Mischwasser eingeleitet werden.

Die über den RÜ entwässerte Fläche A_u darf den Bemessungswert von 4,66 ha nicht überschreiten.

Die kritische Regenspende r_{krit} beträgt mindestens 14,06 l/(sxha).

2.3 Über das **RÜB Niederkirchen „Ortsmitte“ (=5+B05)** dürfen nur bei Regenwetter höchstens **2.151 I/s** Mischwasser eingeleitet werden.

Die über das RÜB entwässerte Fläche A_u darf den Bemessungswert von 14,31 ha nicht überschreiten.

Das Volumen des RÜB muss mindestens 255 m³ betragen.

2.4 Über den **SRK „KA Niederkichen“ (=5+S53)** dürfen nur bei Regenwetter höchstens **360 I/s** Mischwasser eingeleitet werden. Davon entfallen auf den Beckenüberlauf 254 I/s und auf den Klärüberlauf 106 I/s.

Die über den SRK entwässerte Fläche A_u darf den Bemessungswert von 2,46 ha nicht überschreiten.

Das Volumen des SKR muss mindestens 31 m³ betragen.

- 2.5** Über den **SRK Wörsbach (=5+S51)** dürfen nur bei Regenwetter höchstens **759 l/s** Mischwasser eingeleitet werden.

Die über den SKR entwässerte Fläche Au darf den Bemessungswert von 5,20 ha nicht überschreiten.

Das Volumen des SKR muss mindestens 35 m³ betragen.

- 3.** Die **Genehmigung nach § 62 LWG** für den Umbau des RÜ Heimkirchen und den Betrieb der o.g. **Mischwasserentlastungsanlagen in der Ortsgemeinde Niederkirchen** mit Ortsteilen ist gemäß § 14 (2) LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.

4. Widerruf

Die Bescheide der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 30.03.2000, Az.: 35/566 111 Schm 20/97, für das Regenüberlaufbecken (RÜB) „Morbach“ (=5+B10) der OG Niederkirchen, OT Morbach, in den Moorbach, zuletzt geändert mit Bescheid vom 31.07.2013, der Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 27.03.2008, Az.:32/4-27.03.08-64/00 für den Umbau des Regenüberlauf (RÜ) „Heimkirchen“ (=5+R02) der OG Niederkirchen (Schwellenerhöhung), OT Heimkirchen in den Steinbach, das RÜB Niederkirchen „Ortsmitte“ (=5+B05) der OG Niederkirchen in den Odenbach und des Stauraumkanal (SRK) „KA Niederkirchen“ (=5+S53) der OG Niederkirchen in den Odenbach, sowie der Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 29.01.2004, Az.:32/4-27.03.08-27/02 für den Stauraumkanal (SRK) der OG Niederkirchen, OT Wörsbach, in den Wörsbach werden widerrufen.

- 5.** Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit Sichtvermerk der Struk-

tur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht	-/-
Übersichtslageplan für das Einzugsgebiet der KA Niederkirchen	1 : 25.000
Fließschema	-/-
Lageplan mit Einzugsgebiet im OT Wörsbach	1 : 2.500
Lageplan mit Einzugsgebiet im OT Morbach	1 : 2.500
Lageplan mit Einzugsgebiet in Niederkirchen mit OT Heimkirchen	1 : 5.000
Detallageplan SKR Wörsbach	1 : 250
Detallageplan RÜB Morbach	1 : 500
Detallageplan RÜ Heimkirchen	1 : 500
Detallageplan RÜB Niederkirchen-Ortsmitte	1 : 500
Detallageplan SRK KA Niederkirchen	1 : 500
Längsschnitt RÜ Heimkirchen	1 : 1.000/100
Bauwerksplan RÜ Heimkirchen	1 : 25

6. Ergänzend gelten die Pläne des **Bescheides** der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom **30.03.2000**, Az.: 35/566 111 Schm 20/97,

Regenüberlaufbecken Morbach	1 : 25
Beckenüberlauf	1 : 50
Normalschacht/ Untersturzschacht	1 : 50,

sowie die Pläne des **Bescheides** der Bezirksregierung Rheinhessen- Pfalz vom **18.08.1998**, Az. 566-111 Ni 7/94,

Bauwerksplan Regenüberlaufbecken „Ortsmitte“	1 : 50
Bauwerksplan Beckenüberlaufbauwerk	1 : 50
Bauwerksplan Stauraumkanal „Kläranlage“	1 : 50

und die Pläne des Bescheides der Struktur-und Genehmigungsdirektion Süd vom 29.01.2004, Az. 32/4-27.03.08-27/03,

Stauraumkanal Wörsbach	1 : 25
------------------------	--------

unverändert weiter fort.

7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **1.491,09** EUR festgesetzt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Betrieb

- 1.1 Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.
- 1.2 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den

ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

- 1.3** Der Betrieb der Anlagen ist durch Betriebsanweisungen zu regeln. Sie ist an geeigneter Stelle aufzubewahren. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

2. Allgemeines

2.1 Außengebietsabhängung

2.1.1 Das Außengebiet „Neuhöfer Straße“, Fläche ca. 2,2 ha, welches Einfluss auf den SKR Wörsbach hat, ist bis spätestens **31.07.2024** abzuhängen.

2.1.2 Das Außengebiet „Hochstraße“, Fläche ca. 2,2 ha, welches Einfluss auf das RÜB Morbach hat, ist bis spätestens **31.07.2024** abzuhängen.

2.1.3 Das Außengebiet „Klosterstraße“, Fläche ca. 2,2 ha, welches Einfluss auf den RÜ „Heimkirchen“ hat, ist bis spätestens **31.07.2024** abzuhängen.

2.1.4 Die Außengebiete: „Hahnenhügel“, Fläche ca. 1,1 ha,
„Im Tälchen (nördlicher Teil)“, Fläche ca. 0,2 ha,
„Stichweg Hardterstraße“, Fläche ca. 0,6 ha,
„Nordöstlicher Bereich Hardterstraße“, Fläche ca. 0,7 ha,
die auf das RÜB Niederkirchen Ortsmitte Einfluss nehmen, sind bis spätestens **31.07.2024** abzuhängen.

- 2.1.5** Das Außengebiet „Wirtschaftsweg nördlicher Ortseingang“, Fläche ca. 1,24 ha, das Einfluss auf den SKR KA Niederkirchen nimmt, ist bis spätestens **31.07.2024** abzuhängen.
- 2.2** Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd als oberer Wasserbehörde anzuzeigen.
Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.
Die Beendigung der Baumaßnahme ist ebenfalls der SGD Süd anzuzeigen.
- 2.3** Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.

III.

HINWEISE

1. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
2. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 60 WHG).
3. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
4. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.

5. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 SÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,5 m/s.
Das Kanalisationssystem ist auf Fehlschlüsse zu untersuchen. Die Verwendung von Farbstoffen zur Auffindung von Fehlschlüssen ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bestehende Fehlschlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.
6. Für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Kanalnetzes sind die Vorgaben der DIN EN 752 und des DWA Arbeitsblattes A 118 zu beachten. Überstauungen sind zulässig, sofern diese nicht zu Schädigungen Dritter führen. Überlastete Kanäle, die gemäß hydrodynamischer Kanalnetzberechnung zu Überflutungen führen, sind unter Berücksichtigung des Gefährdungs- bzw. Schadenspotential ggf. zu sanieren. Örtlich Beobachtungen und Erfahrungen über die tatsächliche Überflutungshäufigkeit sollten in die Sanierungsplanungen mit einbezogen werden.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
8. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
9. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
10. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

IV. Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (VG) hat mit Schreiben vom 11.09.2020 die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage (KA) Niederkirchen, Ortsgemeinde Niederkirchen mit den Ortsteilen Morbach, Heimkirchen und Wörsbach sowie die Genehmigung zum Umbau des Regenüberlaufs Heimkirchen (Schwellenerhöhung) beantragt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die o. g. Bauwerke, die bisher in drei verschiedenen Bescheiden enthalten waren, in diesem Verfahren für die Ortsgemeinde Niederkirchen, zusammengefasst.

Daher waren die Bescheide der Struktur-und Genehmigungsdirektion Süd vom 30.03.2000, Az.:35/566 111 Schm 20/97, für das Regenüberlaufbecken (RÜB) „Morbach“ (=5+B10) der OG Niederkirchen, OT Morbach, in den Moorbach, zuletzt geändert mit Bescheid vom 31.07.2013 und der Bescheid der Struktur-und Genehmigungsdirektion Süd vom 27.03.2008, Az.:32/4-27.03.08-64/00 für den Umbau Regenüberlauf (RÜ) „Heimkirchen“ (=5+R02) der OG Niederkirchen (Schwellenerhöhung), OT Heimkirchen in den Steinbach, das RÜB Niederkirchen „Ortsmitte“ (=5+B05) der OG Niederkirchen in den Odenbach und den Stauraumkanal (SRK) „KA Niederkirchen“ (=5+S53) der OG Niederkirchen in den Odenbach, sowie der Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 29.01.2004, Az.:32/4-27.03.08-27/02 für den Stauraumkanal (SRK) der OG Niederkirchen, OT Wörsbach, in den Wörsbach, **aufzuheben und werden durch diesen Bescheid ersetzt.**

2. Das Einzugsgebiet der KA Niederkirchen umfasst ebenso die Mischwasseranlagen der Ortsgemeinden Schallodenbach, Heiligenmoschel und Schneckenhausen. Diese Ortsgemeinden werden in separaten Verfahren behandelt und erhalten eigene Bescheide.

- 3.** Mit den vorliegenden Unterlagen, die diesem Bescheid zu Grunde liegen, werden auf der Grundlage aktualisierter Bemessungsgrundlagen (GIS/ Caigos) und der an die Mischwasserkanalisation angeschlossenen und nun berücksichtigten Außengebiete die erforderlichen Nachweise geführt, dass die aufgeführten Mischwasserentlastungsanlagen ausreichend groß dimensioniert sind. Lediglich am RÜ Heimkirchen ist eine Schwellenerhöhung nachzurüsten.

Die VG wurde mit Schreiben vom 13.01.2022 hinsichtlich der Termine zur Abhängung der Außengebiete angehört. Mit Schreiben vom 19.04.2022, Posteingang bei der SGD Süd am 09.05.2022, hat sich die VG unter Nennung neuer Termine dazu geäußert. Diese wurden in den vorliegenden Bescheid aufgenommen.

- 4.** Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Von einem Verfahren nach § 108 LWG konnte abgesehen werden, da es sich nicht um Änderungen des Umfangs der Erlaubnisse handelt.

Der vorliegende Bescheid fasst lediglich drei verschiedene Erlaubnisbescheide und bestehende Bauwerke der OG Niederkirchen aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammen. Bei dieser Gelegenheit werden verschiedene Daten präzisiert, die durch genauere technische Verfahren ermittelt wurden (GIS). Außerdem wurde der Bescheid an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Bis auf die Schwellenerhöhung beim RÜ Heimkirchen, werden keine Baumaßnahmen erforderlich. Die Schwelle wird voraussichtlich durch das Anbringen von Blechen erhöht.

5. Begründung der belastenden Nebenbestimmungen

5.1.1 Außengebiet „Neuhöfer Straße“, Fläche ca. 2,2 ha, Einfluss auf SKR Wörsbach

Die derzeitig vorhandene Querrinne, die über einen Sandfang an den öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen ist, kann vom Sandfang mit seitlichem Abschlag in eine herzustellende Versickerungsfläche mit nachgeschalteter Überlaufmulde bis zum Wörsbach abgehängt werden. Diese Teilfläche ist zwar im Nachweis für den SRK Wörsbach enthalten, sie soll aber dennoch bis zum Stichtag abgehängt werden, da es sich hier nicht um Abwasser handelt und es daher von der öffentlichen Kanalisation fernzuhalten ist. Daneben wurde mit den Unterlagen dargelegt, dass das Außengebietswasser mit relativ geringem Aufwand in der Fläche zurückgehalten/ versickert werden kann (**Nebenbestimmung II.2.1.1**).

5.1.2 Außengebiet „Hochstraße“, Fläche ca. 2,2 ha, Einfluss auf RÜB Morbach

Bei Zurverfügungstellung (Grunderwerb/ Grunddienstbarkeit) der unterhalb gelegenen Wiesen- und Ackerflächen als breitflächige Versickerung kann das Außengebietswasser mittels neuer partieller Verrohrungen in die Fläche abgeleitet werden.

Diese Teilfläche ist im Nachweis für das RÜB Morbach enthalten, sie soll aber dennoch bis zum Stichtag abgehängt werden, da es sich hier nicht um Abwasser handelt und es daher von der öffentlichen Kanalisation fernzuhalten ist. Zudem ist die Maßnahme mit relativ geringem finanziellen Einsatz möglich (**Nebenbestimmung II.2.1.2**).

5.1.3 Außengebiet „Klosterstraße“, Fläche ca. 2,2 ha, Einfluss auf RÜ Heimkirchen

Über den Einbau von Querrinnen im Wirtschaftsweg zum Abschlag in die angrenzenden Wiesenflächen, sowie mittels Verbreiterung des Wegseitengrabens und Einbau von Sohlschwellen zur Retention/ Versickerung und dem Herstellen von Verwallungen im Gelände kann das Außengebietswasser in der Fläche zurückgehalten werden.

Auch dieses Außengebiet ist im Nachweis für den RÜ Heimkirchen enthalten. Da es sich jedoch nicht um Abwasser handelt, ist hier mit einer angemessenen Frist eine Abhängung erforderlich. Auch hier ist kein unverhältnismäßig hoher finanzieller Aufwand nötig (**Nebenbestimmung II.2.1.3**).

5.1.4 Außengebiet „Hahnenhügel“, Fläche ca. 1,1 ha, Einfluss auf RÜB Niederkirchen Ortsmitte

Über den Einbau von Querrinnen im Bereich des Wirtschaftsweges mit Abschlag in den bewaldeten Bereich Richtung Odenbach sowie über das Herstellen von Verwallungen zur Erhöhung der Retention und Verschließen des Einlaufbauwerkes kann das Außengebietswasser mit geringem finanziellen Aufwand vom Mischwasserkanal ferngehalten werden, daher ist es bis zum Stichtag abzuhängen (**Nebenbestimmung II.2.1.4**).

5.1.5 Außengebiet „Im Tälchen (nördlicher Teil)“, Fläche ca. 0,2 ha, Einfluss auf RÜB Niederkirchen Ortsmitte

Es gibt zur Rückhaltung des Außengebietswassers zwei alternative Möglichkeiten. Der bestehende Seitengraben kann nachprofiliert und mit Seitenriegeln zur Retention versehen werden bzw. der Wegseitengraben kann auf die andere Wegseite verlegt werden mit Ableitung in die Waldfläche zur breitflächigen Versickerung. Dazu bedarf es einer Nachprofilierung des Wirtschaftsweges (Quergefälle). Diese Maßnahme ist mit relativ geringem Aufwand durchführbar und hat deswegen bis zum Stichtag zu erfolgen, da Außengebietswasser in der Fläche zurück

zu halten ist und nicht mit Schmutzwasser vermischt werden soll (**Nebenbestimmung II.2.1.4**).

5.1.6 Außengebiet „Stichweg Hardterstraße“, Fläche ca. 0,6 ha, Einfluss auf RÜB Niederkirchen Ortsmitte

Durch die Errichtung von Verwallungen im Bereich der Wiesenfläche kann das Oberflächenwasser zurückgehalten werden und versickern.

Diese Teilfläche ist zwar im Nachweis für das RÜB Niederkirchen enthalten, sie soll aber dennoch bis zum Stichtag abgehängt werden, da es sich hier nicht um Abwasser handelt und es daher von der öffentlichen Kanalisation fernzuhalten ist. Daneben wurde mit den Unterlagen dargelegt, dass das Außengebietswasser mit relativ geringem Aufwand in der Fläche zurückgehalten/ versickert werden kann (**Nebenbestimmung II.2.1.4**).

5.1.7 Außengebiet „Nordöstlicher Bereich Hardterstraße“, Fläche ca. 0,7 ha, Einfluss auf RÜB Niederkirchen Ortsmitte

Das Außengebietswasser kann über Sickerrigolen entlang des Wirtschaftsweges unterhalb der landwirtschaftlichen Fläche abgefangen, bzw. 30-40 m oberhalb des jetzigen Einlaufes in das seitliche Gelände abgeschlagen werden. Diese Teilfläche ist ebenfalls im Nachweis für das RÜB Niederkirchen enthalten, sie soll aber dennoch bis zum Stichtag abgehängt werden, da es sich hier nicht um Abwasser handelt und es daher von der öffentlichen Kanalisation fernzuhalten ist. Daneben wurde mit den Unterlagen dargelegt, dass das Außengebietswasser mit relativ geringem Aufwand in der Fläche zurückgehalten/ versickert werden kann (**Nebenbestimmung II.2.1.4**).

5.1.8 Außengebiet „Wirtschaftsweg nördlicher Ortseingang“, Fläche ca. 1,24 ha, Einfluss auf SKR KA Niederkirchen

Das Außengebietswasser kann über die Herstellung eines Straßendurchlasses mit anschließender offener Ableitung in den Odenbach geführt werden.

Diese Teilfläche ist im Nachweis für den SKR KA Niederkirchen enthalten, sie soll aber dennoch bis zum Stichtag abgehängt werden, da es sich hier nicht um Abwasser handelt und dieses daher von der öffentlichen Kanalisation fernzuhalten ist. Daneben wurde mit den Unterlagen dargelegt, dass das Außengebietswasser mit relativ geringem Aufwand, ohne es mit Abwasser zu vermischen, ins Gewässer eingeleitet werden kann (**Nebenbestimmung II.2.1.5**).

6. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LABwAG erteilt werden konnte.
7. Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).
8. Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung zur Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Einzugsgebiet der KA Niederkirchen, OG Niederkirchen aus verschiedenen OT nicht den für den Odenbach aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.
Bei dem Odenbach handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 28 WHG. Der Oberflächenwasserkörper hat ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial und befindet sich in einem guten chemischen Zustand.

Die Einleitung von Mischwasser erfolgt über nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlagen. Die erforderliche Abwasserbehandlung vor Einleitung in den Moorbach, den Steinbach, den Odenbach und den Wörsbach findet demnach in ausreichendem Maße statt.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

8. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.

9. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.491,09** EUR (i.W.:eintausendvierhundertundeinundneunzig ⁰⁹/₁₀₀ EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2022/05/22/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de
erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

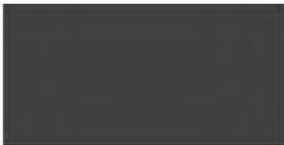
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.8.2021 I (BGBl. I S. 3901)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl S.127 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBl S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. v. 17.06.2004 (BGBl I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16.6.2020 I 1287
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBl. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBl. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)